

# ANLAGE zu TOP 18.0 vom 17.1.2006

DB Station&Service AG  
Sitz Berlin  
Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 87 691  
USt-IdNr.: DE 199861749

Gestattungsvertragsnr.:  
Debitorenr.:

## Gestattungsvertrag

zwischen

**DB Station&Service AG**  
vertreten durch den Vorstand  
Köthener Straße 2  
10963 Berlin

vertreten durch

Herrn Oberheim und Herrn Gerbrecht  
Bahnhofsmanagement Duisburg  
Mercatorstraße 17  
47051 Duisburg

- im weiteren DB Station&Service AG genannt -

und

**Stadt Meerbusch**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Wittenberger Straße 21  
440641 Meerbusch

vertreten durch  
... und ...

- im weiteren Gestattungsnehmer genannt-

## Präambel

Durch den Bau eines neuen Außenbahnsteiges wurde ein für das Land wichtiges Projekt im Rahmen des Integralen Takfahrplanes NRW zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur am Bahnhof Meerbusch-Osterath realisiert. Dies erfordert in Teilbereichen eine Neuordnung des ÖPNV-Bus-/Schiene-Verknüpfungspunktes und Verbesserung des Bahnhofsumfeldes an der Verkehrsstation Meerbusch-Osterath. In einem ersten Schritt hat die Stadt Meerbusch auf ihrem Grundstück nordöstlich des neuen Außenbahnsteiges eine Park+Ride-Fläche geschaffen (siehe Anlage 1 – Lageplan).

Hierzu bedarf es auf Wunsch der Stadt einer direkten Zuwegung zwischen der Park+Ride-Fläche und dem Bahnsteig, die zurzeit nicht besteht. Der Gestattungsnehmer will die Zuwegung herstellen, dauerhaft nutzen und instand halten.

Aus diesem Grund schließen die Parteien folgenden Gestattungsvertrag:

### § 1

#### Inhalt der Gestattung

- (1) Die DB Station&Service AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Stadt:	Meerbusch	
Straße, Nr.:	Wittenberger Straße 21	
Gemarkung:	Osterath	
Flur:	11	
Flurstück(e):	655 tw.	
Strecke Nr. 2610	von: Köln	nach: Kranenburg (DB-Grenze)
von km:	42,091	bis km: 42,094
Instandhaltungsbezirk:	Neuss	

2. Beschreibung der Gestattung:

Dem Gestattungsnehmer wird gestattet

- auf der Nordostseite des Bahnsteiges Richtung Krefeld ein Treppenzugang zur Verbindung der Park+Ride-Fläche zum Bahnsteig herzustellen, dauerhaft als Zuwegung zu nutzen und instandzuhalten. Die hierfür beanspruchten Flächen betragen ca. 20,0 m<sup>2</sup>.

Die genaue Lage der beanspruchten Fläche ergibt sich aus dem diesen Vertrag beigefügten Lageplan (Anlage 2).

(2) Folgende nachstehend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 . Übersichtsplan Verkehrsstation Meerbusch-Osterath
- Anlage 2 Lageplan (Maßstab 1:250)

## § 2

### Sicherheitsbestimmungen

(1) Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Station&Service AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2) Der Gestattungsnehmer ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen und der allgemeingültigen Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich.

(3) Außerdem gelten wegen der Besonderheit dieser Gestattung folgende Bedingungen:

- Die Treppenanlage des Gestattungsnehmers ist mit einem Seitengeländer zu versehen.

Die durch den Zugang zum Bahnsteig unterbrochenen Abschlusssteine an der Bahnsteigrückseite sind nach den Richtlinien der DB Station&Service AG der veränderten Infrastruktur anzupassen.

- Der Gestattungsnehmer wird die o.g. Anlage spätestens zum 31. Dezember 2005 errichten und dauerhaft nach Maßgabe dieses Vertrages instand halten.

Die Instandhaltung der erstellten Anlage und überlassene Fläche umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

- Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Reinigung und Winterdienst für die überlassene Fläche mit den erstellten Anlagen obliegt dem Gestattungsnehmer.

Der Gestattungsnehmer stellt die DB Station&Service AG von Schadenersatzforderungen Dritter frei.

(4) Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Station&Service AG auf seine Kosten zu treffen.

- (5) Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme die 3-S-Zentrale Duisburg, Tel.-Nr. 0203-30171055 zu verständigen. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).
- (6) Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.

### § 3

#### Baumaßnahmen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat der DB Station&Service AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Bei Leitungsgestattungen hat der Gestattungsnehmer vor Beginn der Bauarbeiten vorhandene Grenz- und Betriebsmarkierungen festzustellen, zu sichern und nach Abschluß der Bauarbeiten zerstörte Markierungen wiederherzustellen.
- (3) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Station&Service AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Instandhaltungsstelle der DB Station&Service AG unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Station&Service AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Instandhaltungsstelle der DB Station&Service AG den Abschluß von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen oder sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Station&Service AG keine Haftung.
- (5) Der Gestattungsnehmer hat der DB Station&Service AG die endgültigen Bestandspläne innerhalb 6 Monaten nach Abschluß der Bauarbeiten zu übergeben.

- (6) Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Station&Service AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind geänderten Verhältnissen anzupassen.

#### § 4

#### **Gesetzlicher Eigentumsübergang**

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Station&Service AG über, auch wenn sie mit einem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Station&Service AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Station&Service AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Station&Service AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

#### § 5

#### **Änderung von Anlagen der DB Station&Service AG**

- (1) Beabsichtigt die DB Station&Service AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.
- (2) Die DB Station&Service AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Vertrag und seine Anlagen sind entsprechend zu ändern.

#### § 6

#### **Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen**

- (1) Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Station&Service AG.
- (2) Der Vertrag und seine Anlagen sind entsprechend zu ändern.

**§ 7****Werbung**

- (1) Die Werbung für Dritte in Bahnhöfen hat DB Station&Service AG im Rahmen von Reklameverträgen z.Zt der Deutschen Eisenbahn Reklame GmbH (DERG) übertragen.
- (2) Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Station&Service AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (DERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Station&Service AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der DERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.
- (3) Will der Gestattungsnehmer für sich oder Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der DERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellungs- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Niederlassung der DERG bei der DB Station&Service AG einzureichen.
- (4) Die DB Station&Service AG bzw. DERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

**§ 8****Prüfungsentgelt**

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Station&Service AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluß, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer ein einmaliges Prüfungsentgelt in Höhe von

**1.600,00 EUR zzgl. 16%-Umsatzsteuer.**

Das Prüfungsentgelt beträgt mithin 1.856,00 EUR, darin enthalten 256,00 EUR Umsatzsteuer.

- (2) Das Prüfungsentgelt wird spätestens vor der Prüfung des Antrags mit Rechnungsstellung durch DB Station&Service AG fällig.
- (3) Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluß in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 6) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Station&Service AG ein erneutes Prüfungsentgelt in gleicher Höhe zu zahlen.

## § 9 Gestattungsentgelt

- (1) Der Gestattungsnehmer zahlt ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von

**75,00 EUR zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer.**

Das Gestattungsentgelt beträgt mithin 87,00 EUR, inkl. 16% Umsatzsteuer in Höhe von 12,00 EUR Umsatzsteuer.

Die Gestattungsgebühr erhöht sich jährlich um 3,5 %, erstmalig zum 01.01.2007.

- (2) Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Station&Service AG berechtigt, zu einem einmalig gezahlten Entgelt eine Nachzahlung zu fordern.

## § 10 Entgelte für besondere Leistungen und Nachteile der DB Station&Service AG

- (1) Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB Station&Service AG, auch solche im Verhältnis zum Eisenbahn-Bundesamt, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Entgelten nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Die DB Station&Service AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer - besonders in Rechnung stellen. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuß oder Abschlagzahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer - zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat der DB Station&Service AG neben dem Gestattungsentgelt alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer -, die der DB Station&Service AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

## § 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Gestattungsentgelte sind einen Monat nach Vertragsabschluß und dann jeweils zum 15. Januar e.J. im Voraus gebührenfrei unter Angabe des Verwendungszweckes an die DB Station&Service AG, auf das folgende Konto zu zahlen:

Bank:           Dresdner Bank Düsseldorf  
BLZ:            300 800 00  
Konto-Nr.:     02 130 932

Verwendungszweck: Gestattung Bahnsteigzugang Meerbusch

Beginnt der Vertrag unterjährig, so ist nur der anteilige Restjahresbetrag geschuldet.

Die übrigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag werden mit Rechnungsstellung durch DB Station&Service AG fällig.

- (2) Bei Zahlungsverzug ist die DB Station & Service AG berechtigt, Mahnkosten in Höhe von EURO 10,- pro Mahnung zu verlangen, es sei denn, der entstandene Schaden ist nachweislich geringer. Die DB Station&Service AG ist darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes, zur Zeit 8 %-Punkte p.a. über dem Basiszinssatz, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall, dass eine Zahlung des Gestattungsnehmers nicht zur Tilgung aller seiner fälligen Verbindlichkeiten ausreicht, ist DB Station&Service AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten zu verrechnen, und zwar jeweils auf die ältere und sodann auf die jüngere, falls der Gestattungsnehmer nicht bei Vornahme der Zahlung eine andere Bestimmung getroffen hat.
- (4) Der Gestattungsnehmer kann mit dem Entgelt zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Station&Service AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Station&Service AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

## § 12 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der DB Station&Service AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Station&Service AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Station&Service AG entstehen, daß sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch die Tätigkeit des Gestattungnehmers entstanden sind.

- (2) Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs.1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der DB Station&Service AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (3) Die DB Station&Service AG haftet soweit gesetzlich zulässig nur, soweit ihr oder ihren Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfe ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Im Falle einer Schädigung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DB Station&Service AG auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.

- (4) Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Station&Service AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sowie wegen immaterieller Schäden, die nicht wegen einer deliktischen Handlung begründet sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Der Gestattungsnehmer hat eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der vertraglich übernommenen Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dies durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die Versicherungsbestätigung muss mindestens enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung des versicherten Risikos, wobei die Versicherungssumme mind. 2,5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden betragen muss,
- die Deckungssumme je Schadenfall,
- die Summe für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres,
- sowie das Bestehen, d. h. die Laufzeit (Beginn und Ende) der Versicherung

Der Gestattungsnehmer hat DB Station&Service AG von Änderungen der Versicherung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Gestattungsnehmer ist damit einverstanden, daß die DB Station&Service AG auch unmittelbar von dem Versicherer entsprechende Auskünfte einholt.

- (5) Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Schließung von Bahnhöfen oder Bahnhofsteilen ist ein Anspruch des Gestattungnehmers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

### § 13 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Station&Service AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

### § 14 Rechtsnachfolge/Vertragsübergang

- (1) Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der vertragsschließenden Stelle der DB Station&Service AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.
- (2) Der DB Station&Service AG wird es gestattet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

### § 15 Kündigung

Die DB Station&Service AG und der Gestattungsnehmer können den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die DB Station&Service AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Frist zu kündigen, wenn

- a) sie es aus betrieblichen oder verkehrlichen Gründen für erforderlich hält,
- b) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
- c) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Gestattungsnehmers beantragt wird, in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat,
- e) die Gesellschaft aufgelöst wird, sofern es sich bei dem Gestattungsnehmer um eine solche handelt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 16 Verpflichtungen bei Vertragsende

- (1) Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Station&Service AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer auf Verlangen der DB Station&Service AG die von ihm auf dem Bahngelände geschaffenen, freistehenden Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen bzw. den geänderten Verhältnissen anzupassen. Gleiches gilt in Bezug auf gestattete Ergänzungen an den der DB Station&Service AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen.

Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Station&Service AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

- (2) Wird der Zustand nach Abs. 1 nicht rechtzeitig bis zum Vertragsende hergestellt, so schuldet der Gestattungsnehmer für jeden angefangenen Monat 1/12 des jährlichen Gestattungsentgeltes nach § 9 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zum 03. eines Monats.
- (2) Verbleiben der DB Station&Service AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.
- (4) Geleistete Zahlungen und Entgelte werden bei Beendigung des Gestattungsvertrages nicht erstattet.

## § 17 Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat auf seine Kosten spätestens nach Fertigstellung der Anlagen für die Einbindung und Beschilderung der neu gestalteten Park+Ride-Anlage in das bestehende Wegeleitsystem der Verkehrsstation nach Absprache mit DB Station&Service AG zu sorgen.
- (2) Der Gestattungsnehmer trägt dafür Sorge, dass sich die von ihm errichteten Anlagen stets in einem ansprechenden Erscheinungsbild befinden und sich in bereits vorhandene Anlagen der DB Station&Service AG integrieren.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen, Ergänzungen dieser Aufhebungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftlichkeitsvereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleich gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Gleiches gilt in Bezug auf eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke.
- (3) Als Gerichtstand vereinbaren die Parteien Duisburg.
- (4) Die bei der Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei der DB Station&Service AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert. Die Daten werden vertraulich behandelt.

## § 19 Vertragsausfertigungen

Der Gestattungsnehmer und die DB Station&Service AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages samt nachfolgender Anlagen, die bei Vertragsschluss allen Parteien vorlagen:

- Anlage 1      Übersichtsplan Verkehrsstation Meerbusch-Osterath
- Anlage 2      Lageplan (Maßstab 1:250)

Duisburg, \_\_\_\_\_

Meerbusch, \_\_\_\_\_

DB Station&Service AG  
Bahnhofsmanagement Duisburg

Stadt Meerbusch

\_\_\_\_\_  
Leiter Bahnhofsmanagement  
Herr Oberheim

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Herr Gerbrecht

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter Hoch- und Tiefbauamt